

<b>LTH 44B Compliance Checklist</b> Prüfung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Text des Lufttüchtigkeitshinweis 44B.		erfüllt (zutreffendes ankreuzen)		
Paragraph	Titel	J	N	Bemerkung
<b>LTH 44B Mindestausrüstung für Motorflugzeuge</b>				
4.630	<b>Allgemeines</b>	-	-	
4.630a1	Instrumente und Ausrüstungen: zugelassen,			
4.630a2	Funktionstüchtigen Zustand			
4.630b	Instrumente und Ausrüstung: ETSO oder gleichwertig			
4.630c	Ausrüstungsteile: Die keiner Zulassung bedürfen (1-9)			
4.630d	Erreichbarkeit der Ausrüstung durch einen Pilot oder zwei Piloten			
4.630e	Einsehbarkeit der Ausrüstung durch einen Pilot oder zwei Piloten			
4.630f	Zivilluftfahrerausbildung Doppelsteuereinrichtung			
4.630g	Grunds Schulungsflüge Bremseinrichtung für jeden Piloten Einsehbarkeit der notwendigen Geräte durch den Lehrer			
4.635	<b>Elektrische Sicherungen</b> 10% oder mind. 3 Stk.			
4.640	<b>Flugzeugbeleuchtung für Flüge bei Nacht</b>	-	-	
4.640a	Zusammenstoßwarnlichtanlage (ZLLV Anlage C)			
4.640b	Beleuchtung der Instrumente und Ausrüstung			
4.640c	Beleuchtung des Fluggastraums			
4.640d	Eine Taschenlampe für jedes Besatzungsmitglied			
4.640e	Positionslichter (ZLLV Anlage C)			
4.640f	Ein Landescheinwerfer			
4.640g	Wasser und Amphibienflugzeugbeleuchtung auf See			
4.650	<b>Flüge nach Sichtflugregeln bei Tage, sowie Sichtflüge bei Nacht im Flugplatzbereich Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörige Ausrüstung</b>	-	-	
4.650a	Magnetkompass			
4.650b	Eine Uhr mit Stunden Minuten und Sekunden			
4.650c	Ein Feinhöhenmesser in hPa			
4.650d	Ein Fahrtmesser			
4.650e	Instrumente für den 2. Piloten falls erforderlich -ein Feinhöhenmesser in hPa -ein Fahrtmesser			
4.650f	Ein Machmeter für Flugzeuge mit Kompressibilitäts Grenzwerte			
4.652	<b>Flüge nach Instrumentenflugregeln oder Flüge bei Nacht (ausgenommen im Flugplatzbereich), Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörige Ausrüstung</b>	-	-	
4.652a	Ein Magnetkompass			

LTH 44B Compliance Checklist Prüfung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Text des Lufttüchtigkeitshinweis 44B.		erfüllt (zutreffendes ankreuzen)		
Paragraph	Titel	J	N	Bemerkung
4.652b	Eine Uhr mit Stunden, Minuten und Sekunden Anzeige			
4.652c(2)	Für Instrumentenflüge 2 Feinhöhenmesser in hPa (ab 1.1.07 keine Trommel-Zeiger HM)			
4.652c(3)	Für Nachtsichtflüge 1 Feinhöhenmesser in hPa (ab 1.1.07 keine Trommel-Zeiger HM)			
4.652d(1)	Für Nachtsichtflüge bei denen die Fluglage und der Flugweg ohne Hilfe von Instrumenten (4.652 (e) und folgender) eingehalten werden kann: Eine Fahrtmesseranlage mit oder ohne Vereisungsschutz			
4.652d(2)	Für Nachtsichtflüge bei denen die Fluglage und der Flugweg nicht ohne Hilfe von Instrumenten (4.652 (e) und folgender) eingehalten werden kann und für Instrumentenflüge: Eine Fahrtmesseranlage mit Vereisungsschutz			
4.652e	Ein Variometer			
4.652f	Ein Wendezeiger mit Scheinlot			
4.652g	Ein künstlicher Horizont			
4.652h	Ein Kurskreisel - >5700kg mit Erdmagnetfeldstützung			
4.652i	Außenluftthermometer in °C für Instrumentenflüge			
4.652j	gestrichen			
4.652k	Für LFZ > 5700kg eine alternative Statik-Druckentnahmestelle und ein 2. unabhängiges Mess- und Anzeigesystem zur Ermittlung der Höhe oder ein 2. unabhängiges Pitot-Statik-System			
4.652l	Instrumente für den 2. Piloten falls erforderlich (1) Feinhöhenmesser (2) Fahrtmesser (3) Variometer (4) Wendezeiger mit Scheinlot (5) Künstlicher Horizont (6) Kurskreisel			
4.652m	Wenn ein Stby Att. Ind gem. 1303 installiert ist, ist kein Wendezeiger erforderlich nur ein Scheinlot			
4.652n	Anzeige zur Kontrolle der Energieversorgung			
4.652o	Ein Machmeter für LFZ mit Kompressibilitätsgrenzwerte			
4.652p	Zwei Mikrophone, ein Lautsprecher und ein Kopfhörer oder zwei Kopfhörer			
4.665	<b>Bodenannäherungswarnanlage mit Geländewarnung</b>	-	-	
4.665a	Turbinenflugzeuge mit >5700kg oder >9Pax für Neuflugzeuge ab 01.01.2007 ein GPWS mit <i>TAWS</i> min. <i>Class B</i>			

<b>LTH 44B Compliance Checklist</b> Prüfung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Text des Lufttüchtigkeitshinweis 44B.		erfüllt (zutreffendes ankreuzen)		
Paragraph	Titel	J	N	Bemerkung
4.665b	Turbinenflugzeuge mit >5700kg oder >9Pax für alle Flugzeuge ab 01.06.2008 ein GPWS mit TAWS min. Class B			
4.665c	GPWS: Sinkgeschwindigkeit, Höhenverlust nach dem Start u. Unsicherer Geländeabstand			
4.668	<b>Airborne Collision Avoidance System</b> Turbinenflugzeuge >15t oder >30Pax			
<b>4.700</b>	<b>Tonaufzeichnungsanlage (CVR)</b>	-	-	
4.700a	Turbinenflugzeuge >27t und erstes CoA nach 1.1.87 min 30min.			
4.700b	Alle Neuflyzeuge nach dem 1.1.07 und >5700kg min 2h			
4.700c	ULB zum Auffinden unter Wasser			
<b>4.715</b>	<b>Flugdatenschreiber (FDR)</b>	-	-	
4.715a	Turbinenflugzeuge >27t und erstes CoA nach 1.1.87			
4.715b	Alle Neuflyzeuge nach dem 1.1.07 und >5700kg			
4.715c	ab 01.01.07 keine Metallfolien FDR			
4.715d	ab 01.01.07 keine Fotofilm FDR			
4.715e	keine Neueinbauten von FM FDR			
<b>4.730</b>	<b>Sitze, Anschnallgurte und Rückhaltesysteme für Kinder</b>	-	-	
4.730a	Ein Sitz oder Liege für jeden Pax			
4.730b	Einen Anschnallgurt für jeden Sitz oder Liege			
4.730c	Schlaufengurt oder Kinderrückhaltesystem für Kinder unter 2 Jahren			
<b>4.745</b>	<b>Bordapotheke nach DIN 13164 oder Ö-Norm V5101</b>			
<b>4.770</b>	<b>Zusatzsauerstoff für Flugzeuge mit Druckkabine</b>	-	-	
4.770a	Allgemein Sauerstoff über 10 000 ft,			
4.770b	Flugzeuge >25.000ft min. 10min Sauerstoff			
4.770c	Flugzeuge >25.000ft Quick Donning Masken für die Piloten			
4.770d	LFZ mit erstem CoA nach 1.1.90 und >25.000ft Warnung für Kabinendruckverlust			
<b>4.775</b>	<b>Zusatzsauerstoff für Flugzeuge ohne Druckkabine</b>	-	-	
4.775a	Für die Besatzung und 10%Pax nach 30min für 10.000-13.000ft			
4.775b	Für alle die Zeit über 13.000ft			
4.790	<b>Handfeuerlöscher</b>	-	-	
4.790a	Im Cockpit			
4.790b	Je einer im getrennten Fluggastraum			
4.800	<b>Markierung von Durchbruchstellen wenn diese definiert sind</b>			
<b>4.820</b>	<b>Automatischer Notsender (ELT)</b>	-	-	
4.820a	Jedes LFZ ein automatischer ELT			

<b>LTH 44B Compliance Checklist</b> Prüfung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Text des Lufttüchtigkeitshinweis 44B.		erfüllt (zutreffendes ankreuzen)		
Paragraph	Titel	J	N	Bemerkung
4.820b	Neuflugzeuge nach dem 1.7.08 ein automatischer ELT mit 121,5MHz und 406MHz			
4.820c	Ab 1.7.08 keine C91 ELT mehr			
4.820d	Ab 1.7.08 Neuein- oder Umbauten nur mit 406MHz ELT			
<b>4.825</b>	<b>Schwimmwesten</b>			
<b>4.830</b>	<b>Rettungsflöße und Rettungs-Notsender für Langstreckenflüge über Wasser</b>			
<b>4.835</b>	<b>Überlebensausrüstung</b>	-	-	
4.835a	Signalausrüstung			
4.835b	Zusätzliche Überlebensausrüstung			
4.840	<b>Wasserflugzeuge und Amphibienflugzeuge sonstige Ausrüstung</b>	-	-	
4.840a1	Treibanker und Ausrüstung zum Festmachen, Verankern oder Manövrieren auf dem Wasser			
4.840a2	Hupe			
4.840a3	Schwimmweste für jeden Insassen			
4.840b	Amphibienflugzeuge nicht als Wasser LFZ verwendet gilt als Land LFZ			
<b>4.850</b>	<b>Funkausrüstung</b>	-	-	
4.850a	Für die betriebsart erforderlichen Funk			
4.850b	Bei zwei Funkgeräten, getrennte Antennen			
4.850c	Funksprechverkehr auf 121.5 MHz			
4.850d	Ohne Funk nur in entsprechenden Lufträumen			
<b>4.860</b>	<b>Funkausrüstung für Flüge nach Sichtflugregeln</b>	-	-	
4.860a	Funkverkehr mit der zuständigen Bodenstation			
4.860b	Funkverkehr mit der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle			
4.860c	Empfang des Flugwetterdienstes			
4.860d	VHF COM 760 Kanäle			
4.860d1	Bestehende VHF COM 720 Kanäle			
4.860d2	Neuflugzeuge 760 Kanäle und FM Immun			
4.860e	Für Nachtsichtflüge ein VOR, Neuflugzeuge FM Immun			
<b>4.865</b>	<b>Kommunikations- und Navigationsausrüstung für IFR</b>	-	-	
4.865a	Ausgerüstet mit Funk und NAV für die Route.			
4.865b1	Zwei unabhängige Kommunikationsanlagen			
4.865b2	Zwei VHF COM mit 760 Kanälen			
4.865b3	Ein bestehendes 720 Kanal kann weiter betrieben werden, ein 760 Kanal VHF COM	-	-	
4.865b4	Neuflugzeuge, Erweiterung der Navigationsart oder COM Umbauten nur noch 760 Kanal Geräte			
4.865c1	Ein VOR, ein DME			

<b>LTH 44B Compliance Checklist</b> Prüfung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Text des Lufttüchtigkeitshinweis 44B.		erfüllt (zutreffendes ankreuzen)		
Paragraph	Titel	J	N	Bemerkung
4.865c2	Ein ILS oder MLS			
4.865c3	Ein Marker			
4.865c4	Ein ADF, ausgenommen zwei VOR, ein B-RNAV und keine NDB Routen oder Landeanflüge			
4.865c5I	B-RNAV			
4.865c5II	P-RNAV			
4.865c6	RNP-RNAV und OPS Approval			
4.865d	VHF COM, ILS und VOR FM Immune			
4.865d1	Bestehend VHF COM dürfen weiter betrieben werden			
4.865d2	Zweites NAV nicht FM Immun wenn B-RNAV installiert und beschriftet			
4.865d3	Neuflugzeuge oder Änderungen COM oder NAV nur noch FM Immun			
<b>4.866</b>	<b>Transponder</b>	-	-	
4.866a	Alle Neuflugzeuge nach dem 1.1.07 mit TPX Mode A und C			
4.866b	Alle Flugzeuge mit NS oder IFR mit TPX Mode A und C			
4.866c1	Transponder Mode S ELS			
4.866c2	Transponder Mode S EHS			
4.866d	LFZ mit LTZ nach dem 1.1.90 und ohne ACAS mit Mode S TPX für LFZ >5700kg oder TAS >250kts Diversity Antennen			
4.866e	Mode S TPX, Höhenauflösung für Mode C in 25ft Schritten wenn verfügbar			
<b>4.870</b>	<b>Zusätzliche Navigationsausrüstung für MNPS Flüge</b>	-	-	
4.870a	Navigationsausrüstung gem. ICAO Doc 7030			
4.870b	Ausrüstung sicht- und erreichbar			
4.870c	Für uneingeschränkte MNPS Flüge zwei Langstrecken NAV			
4.870d	Für eingeschränkten MNPS auf bestimmten Strecken, ein Langstrecken NAV			
4.870e	MNPS OPS Approval			
<b>4.872</b>	<b>Ausrüstung für Flüge in Lufträumen mit verringerter Höhenstaffelung</b>	-	-	
4.872a1	Zwei unabhängige Höhenmesseranlagen			
4.872a2	Eine Höhenwarnanlage			
4.872a3	AP mit ALT Hold			
4.872a4	TPX mit Mode C			
4.872b	RVSM OPS Approval			

## STAND:

LTH 44 Rev. A, 27 Februar 2007; Checklist bearb.: 27.02.2007 (SLE)

LTH 44 Rev. B, 28.Oktober 2013; Checklist bearb.: 28.10.2013 (KEL)

